



Amtsblatt

für die Gemeinde Herzebrock-Clarholz

16. Jahrgang

29.03.2019

Nr. 3

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachung

Flächennutzungsplan N - 24. Änderung

Aufstellungsbeschluss und Beteiligung der Öffentlichkeit

Seiten 2 - 3

Öffentliche Bekanntmachung

Offenlegung des Flächennutzungsplanes N - 25. Änderung (Kita-Standort)

Seiten 4 - 7

Öffentliche Bekanntmachung

Erneute Offenlegung des Bebauungsplanes Nr. 220 „Kreuzstraße“ - III. Änderung

Seiten 8 - 11

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 257 „Gewerbegebiet Rippert-Erweiterung“ - I. Änderung

Aufstellungsbeschluss und Beteiligung der Öffentlichkeit

Seiten 12 - 13

Öffentliche Bekanntmachung

Aufruf von Angehörigen durch die Friedhofsverwaltung

Seite 14

Öffentliche Bekanntmachung

Kartierung des Geologischen Dienstes NRW

Seite 15

Herausgeber: Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Der Bürgermeister, Am Rathaus 1, 33442 Herzebrock-Clarholz;

Druck: Hausdruckerei Gemeinde Herzebrock-Clarholz; **Erscheinungsweise:** nach Bedarf

Das Amtsblatt liegt kostenlos im Bürgerservice des Rathauses aus. Es wird gegen eine im Voraus zu zahlende Jahresgebühr von 12,00 € nach Erscheinen zugesandt.

Außerdem finden Sie das Amtsblatt unter www.herzebrock-clarholz.de im Internet.

Öffentliche Bekanntmachung

Flächennutzungsplan N – 24. Änderung

hier: Aufstellungsbeschluss und Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Der Rat der Gemeinde Herzebrock-Clarholz hat in seiner Sitzung am 23.05.2017 beschlossen, den Flächennutzungsplan N im Zuge der 24. Änderung zu ändern (§ 2 Abs. 1 Baugesetzbuch – BauGB vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414 in der zurzeit geltenden Fassung).

Der vorgesehene Änderungsbereich der FNP N – 24. Änderung ist aus dem untenstehenden Übersichtsplan ersichtlich.

Inhalt der Änderung ist die Umwandlung bisheriger Flächen für die Landwirtschaft in Wohnbauflächen.

Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Ziele und Zwecke der Planung werden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit öffentlich dargelegt (§ 3 Abs. 1 BauGB).

Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung besteht während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Am Rathaus 1, Fachbereich Planen, Bauen und Umwelt, Zimmer 116/115 in der Zeit vom **08.04.2019** bis **10.05.2019** (Montag bis Donnerstag 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr Freitag 8.30 bis 12.00 Uhr, Montag zusätzlich von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr).

Des Weiteren besteht die Möglichkeit zur Einsicht in den Änderungsvorentwurf mit Begründung sowie zur Abgabe einer Stellungnahme auf der Internetseite

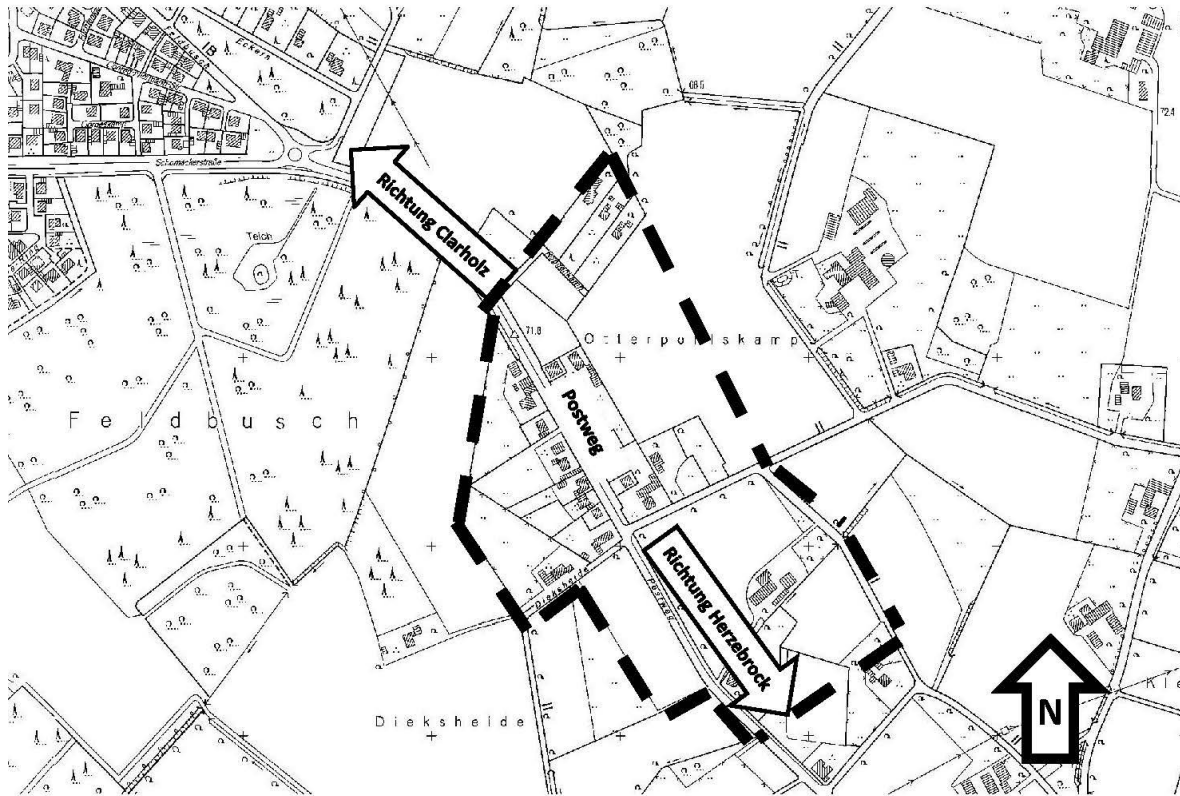
www.o-sp.de/herzebrock .

Herausgeber: Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Der Bürgermeister, Am Rathaus 1, 33442 Herzebrock-Clarholz;

Druck: Hausdruckerei Gemeinde Herzebrock-Clarholz; **Erscheinungsweise:** nach Bedarf

Das Amtsblatt liegt kostenlos im Bürgerservice des Rathauses aus. Es wird gegen eine im Voraus zu zahlende Jahresgebühr von 12,00 € nach Erscheinen zugesandt.

Außerdem finden Sie das Amtsblatt unter www.herzebrock-clarholz.de in der Rubrik Ortsrecht im Internet.



Kartengrundlage gesetzlich geschützt:

© Geobasis NRW 2011, www.geobasis.NRW.de

© Kreis Gütersloh 2013, www.kreis-guetersloh.de

Herzebrock-Clarholz, den 28.03.2019

Der Bürgermeister
Diethelm

Herausgeber: Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Der Bürgermeister, Am Rathaus 1, 33442 Herzebrock-Clarholz;
Druck: Hausdruckerei Gemeinde Herzebrock-Clarholz; **Erscheinungsweise:** nach Bedarf
Das Amtsblatt liegt kostenlos im Bürgerservice des Rathauses aus. Es wird gegen eine im Voraus zu zahlende Jahresgebühr von 12,00 € nach Erscheinen zugesandt.
Außerdem finden Sie das Amtsblatt unter www.herzebrock-clarholz.de in der Rubrik Ortsrecht im Internet.

Öffentliche Bekanntmachung

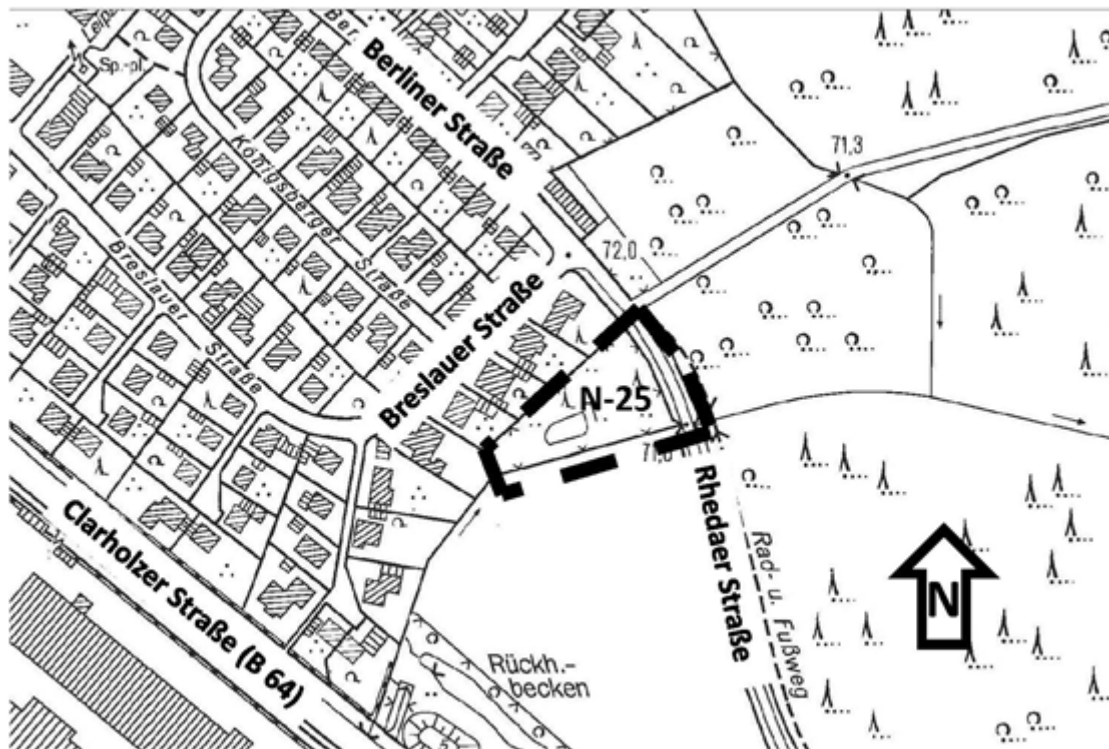
Offenlegung des Flächennutzungsplan N – 25. Änderung (Kita-Standort)

Der Planungsausschuss der Gemeinde Herzebrock-Clarholz hat in seiner Sitzung am 18.03.2019 beschlossen, den Entwurf der 25. Änderung (Kita-Standort) des Flächennutzungsplanes N für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB, vom 27.08.1997, BGBl. I S. 2141- in der zurzeit gültigen Fassung) öffentlich auszulegen.

Der vorgesehene Änderungsbereich der FNP N – 25. Änderung ist aus dem untenstehenden Übersichtsplan ersichtlich.

Inhalt der Änderung ist die Umwandlung bisheriger Flächen für die Landwirtschaft in Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kindergarten.

Übersichtsplan:



Kartengrundlage gesetzlich geschützt:

© Geobasis NRW 2011, www.geobasis.NRW.de

© Kreis Gütersloh 2013, www.kreis-guetersloh.de

In Ausführung des o.a. Planungsausschussbeschlusses wird der Entwurf der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes N mit der Begründung und dem Umweltbericht in der Zeit vom **08.04.2019** bis einschl. **10.05.2019** im Rathaus der Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Am

Herausgeber: Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Der Bürgermeister, Am Rathaus 1, 33442 Herzebrock-Clarholz;

Druck: Hausdruckerei Gemeinde Herzebrock-Clarholz; **Erscheinungsweise:** nach Bedarf

Das Amtsblatt liegt kostenlos im Bürgerservice des Rathauses aus. Es wird gegen eine im Voraus zu zahlende Jahresgebühr von 12,00 € nach Erscheinen zugesandt.

Außerdem finden Sie das Amtsblatt unter www.herzebrock-clarholz.de in der Rubrik Ortsrecht im Internet.

Rathaus 1, Fachbereich Planen, Bauen und Umwelt, Zimmer 116/115 während der Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt (Montag bis Donnerstag 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr Freitag 8.30 bis 12.00 Uhr, Montag zusätzlich von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr).

Des Weiteren besteht die Möglichkeit zur Einsicht in den Änderungsentwurf mit Begründung und Umweltbericht sowie zur Abgabe einer Stellungnahme auf der Internetseite

www.o-sp.de/herzebrock .

Im Rahmen der **Beteiligung der Nachbarkommunen** sind keine umweltbezogenen Stellungnahmen vorgetragen worden.

Zu umweltrelevanten Aspekten liegen folgende **wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen der Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange** vor, die ebenfalls öffentlich ausgelegt werden:

Öffentlichkeit/Behörde/TÖB/umweltbezogene Inhalte
Öffentlichkeit - Standort in Frage gestellt - Bedenken gegen künftige Bebauung - Bewahrung Ortsrand - Lärmeinwirkungen durch Kindergartennutzung auf angrenzenden Grundstücken - Erhöhtes Verkehrsaufkommen - Teich und Gehölze mit Biotopcharakter - Betroffenheit diverser Tierarten
Kreis Gütersloh: - Anregungen zu: verkehrsregelnden Maßnahmen, Lage im Wasserschutzgebiet, Umgang Niederschlagswasser, Verlegung Fließgewässer, Verfüllung Stillgewässer
Deutsche Telekom Technik GmbH: - Informationen zu: vorhandenen Leitungstrassen, Ausbau des Leitungsnetzes

Umweltbezogene Informationen liegen zu folgenden Aspekten vor und werden ebenfalls öffentlich ausgelegt:

Umweltbelang/Schutzgut Umweltbezogene Informationen	Kurzcharakterisierung
Mensch, Gesundheit, Bevölkerung	
Begründung Umweltbericht	- Kein erhebliches Konfliktpotenzial zu Naherholung, Ver- und Entsorgung etc. erkennbar - Vorbelastung des Änderungsbereichs durch gewerbliche Nutzung, Straßenverkehr und Bahntrasse - Planinduzierte Erhöhung Geräuschemissionen durch Kindergartennutzung und zusätzliche Verkehre - Keine relevanten Auswirkungen erkennbar, die Standortentscheidung in Frage stellen - Plan-, bauzeit- und betriebsbedingte Wirkungen aufgrund geringer Wirkintensität mit geringer Auswirkungsstärke

Herausgeber: Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Der Bürgermeister, Am Rathaus 1, 33442 Herzebrock-Clarholz;

Druck: Hausdruckerei Gemeinde Herzebrock-Clarholz; **Erscheinungsweise:** nach Bedarf

Das Amtsblatt liegt kostenlos im Bürgerservice des Rathauses aus. Es wird gegen eine im Voraus zu zahlende Jahresgebühr von 12,00 € nach Erscheinen zugesandt.

Außerdem finden Sie das Amtsblatt unter www.herzebrock-clarholz.de in der Rubrik Ortsrecht im Internet.

Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete	
Begründung Umweltbericht Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	<ul style="list-style-type: none"> - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag liegt vor (Dipl.-Geogr. Peter Düphans, Gütersloh, 08.10.2018) - Durch Vermeidungsmaßnahmen für Fledermäuse und Vögel Ausschluss artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände (Zeitliche Beschränkung der Bauzeiten und Rodung der Gehölze) - Bilanzierung Eingriff in Landschaftsbild, Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts im Zuge nachgelagerter Ebenen (Bebauungsplan der Baugenehmigung) - Lage im Landschaftsschutzgebiet Gütersloh - Entlassung im Zuge des Planverfahrens - Keine weiteren ausgewiesenen Schutzgebiete, geschützte Biotope etc. betroffen
Fläche, Boden	
Begründung Umweltbericht	<ul style="list-style-type: none"> - Bauleitplanerische Vorbereitung einer Neubebauung/Neuersiegelung - Arrondierung Wohnsiedlungsbereich mit vorhandener Erschließung - Keine auf Landesebene geschützte Bodenart betroffen - Keine Altlasten bekannt
Wasser	
Begründung Umweltbericht	<ul style="list-style-type: none"> - Bauleitplanerische Vorbereitung einer Neubebauung/Neuersiegelung und damit Verfüllung Stillgewässer - Ersatzgewässer geplant - Verlegung Fließgewässer im Zuge der Umsetzung - Wasserrechtliche Verfahren werden durchgeführt
Luft, Klima	
Begründung Umweltbericht	<ul style="list-style-type: none"> - Keine maßgebliche Veränderung der klimatischen Verhältnisse zu erwarten - Kein erhebliches Konfliktpotential erkennbar
Landschaft	
Begründung Umweltbericht	<ul style="list-style-type: none"> - Lage im Landschaftsschutzgebiet Gütersloh - Entlassung im Zuge des Planverfahrens - Erhebliche Auswirkungen durch Entfernung der Gehölze und des Stillgewässers - Ersatzgewässer und wirksame Ortsrandeingrünung im Zuge der Umsetzung - Regelung in Baugenehmigung und wasserrechtlichen Verfahren - Bilanzierung Eingriff in Landschaftsbild, Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts im Zuge nachgelagerter Ebenen (Bebauungsplan der Baugenehmigung)

Herausgeber: Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Der Bürgermeister, Am Rathaus 1, 33442 Herzebrock-Clarholz;
Druck: Hausdruckerei Gemeinde Herzebrock-Clarholz; **Erscheinungsweise:** nach Bedarf
 Das Amtsblatt liegt kostenlos im Bürgerservice des Rathauses aus. Es wird gegen eine im Voraus zu zahlende Jahresgebühr von 12,00 € nach Erscheinen zugesandt.
 Außerdem finden Sie das Amtsblatt unter www.herzebrock-clarholz.de in der Rubrik Ortsrecht im Internet.

Kultur, sonstige Sachgüter	
Begründung Umweltbericht	- Kein erhebliches Konfliktpotential erkennbar
Wechselwirkungen	
Umweltbericht	- Keine Wechselwirkungen erkennbar, die zu einer zusätzlichen erheblichen Verschlechterung des Umweltzustands führen könnten

Diese Unterlagen können während der Offenlegung eingesehen werden.

Während der Offenlegungsfrist können Anregungen und Bedenken zu dem Planentwurf vorgebracht werden, über die der Rat der Gemeinde Herzebrock-Clarholz nach Beendigung der Auslegung entscheidet. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan (gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 6 BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Herzebrock-Clarholz, den 28.03.2019

Diethelm
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Erneute Offenlegung des Bebauungsplanes Nr. 220 "Kreuzstraße" - III. Änderung

Der Planungsausschuss der Gemeinde Herzebrock-Clarholz hat in seiner Sitzung am 18.03.2019 beschlossen, den Entwurf der III. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 220 „Kreuzstraße“ erneut für die Dauer von zwei Wochen gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB, vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414- in der zurzeit gültigen Fassung) öffentlich auszulegen.

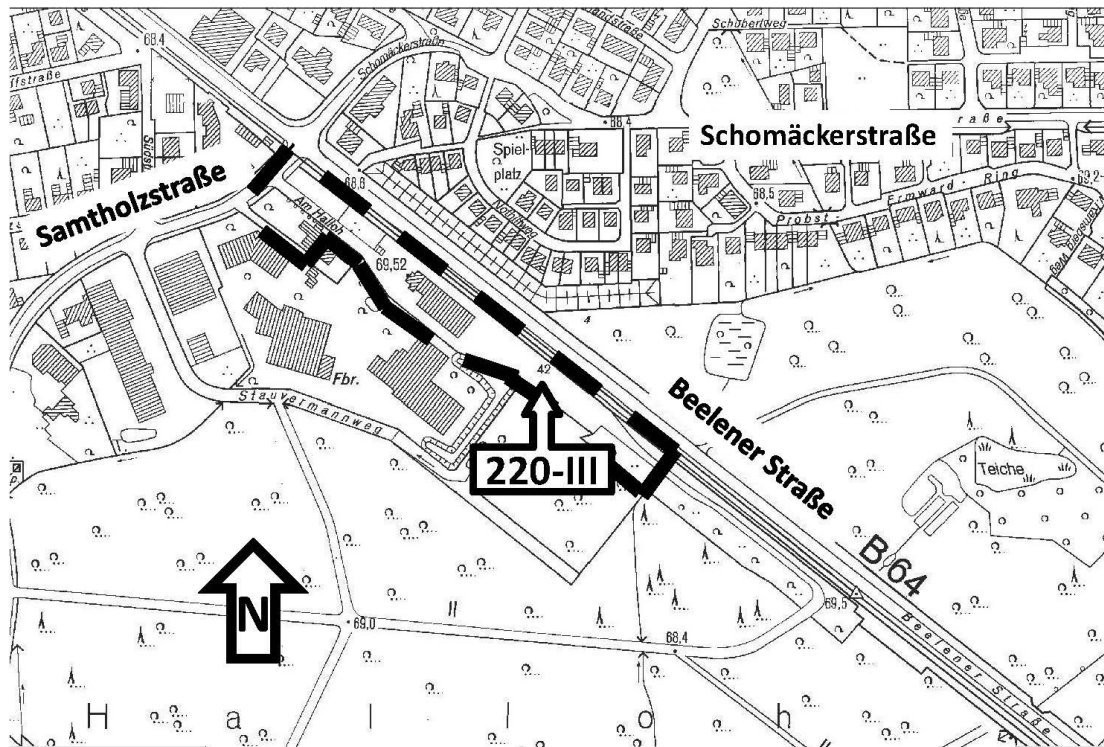
Die erneute Offenlage wird entsprechend § 4 a Abs. 3 BauGB zeitlich auf zwei Wochen und inhaltlich auf die geänderten Teile, hier Erweiterung des östlichen Baufeldes, anzupflanzender Baum an der Wendeanlage (Winterlinde) und Verlagerung des Standortes für festgesetzte Winterlinden an der Bahntrasse und Anpassung der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft beschränkt.

Der vorgesehene Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 220 "Kreuzstraße" - III. Änderung ist aus dem untenstehenden Übersichtsplan ersichtlich. Der Änderungsbereich soll dabei die Flächen zwischen Stauvermannweg und B 64 sowie das ehemalige Bahngelände, soweit es im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 220 liegt, erfassen.

Inhalt im Nordosten der Planänderung ist die Umwidmung des ehemaligen Bahngeländes in gewerbliche Baufläche sowie die planungsrechtliche Sicherung einer geordneten öffentlichen Erschließung der Gewerbeflächen und des Schienenhaltepunktes. Im Südosten des Änderungsbereiches erfolgt die Umwidmung in eine Kompensationsfläche (Entwicklung einer strukturreichen Waldrandzone).

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 220 "Kreuzstraße" - III. Änderung wird im Parallelverfahren zur N-12. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt.

Übersichtsplan:



Kartengrundlage gesetzlich geschützt:

© Geobasis NRW 2011, www.geobasis.NRW.de

© Kreis Gütersloh 2013, www.kreis-guetersloh.de

In Ausführung des o.a. Planungsausschussbeschlusses wird der Entwurf der III. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 220 „Kreuzstraße“ zusammen mit der Begründung und dem Umweltbericht in der Zeit vom **08.04.2019** bis einschl. **25.04.2019** im Rathaus der Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Am Rathaus 1, Fachbereich Planen, Bauen und Umwelt, Zimmer 116/115 während der Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt (Montag bis Donnerstag 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr Freitag 8.30 bis 12.00 Uhr, Montag zusätzlich von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr).

Des Weiteren besteht die Möglichkeit zur Einsicht in den Änderungsentwurf mit Begründung und Umweltbericht sowie zur Abgabe einer Stellungnahme auf der Internetseite www.o-sp.de/herzebrock .

Im Rahmen der **Öffentlichkeitsbeteiligung** sind **keine Stellungnahmen** eingegangen.

Zu umweltrelevanten Aspekten liegen folgende **wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange** vor, die ebenfalls öffentlich ausgelegt werden:

Öffentlichkeit
<ul style="list-style-type: none"> - Keine Bedenken - Erweiterung Baufeld im Südosten für größere Entwicklungsperspektive des Gewerbebetriebs - Berücksichtigung zur erneuten Offenlage

Herausgeber: Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Der Bürgermeister, Am Rathaus 1, 33442 Herzebrock-Clarholz;

Druck: Hausdruckerei Gemeinde Herzebrock-Clarholz; **Erscheinungsweise:** nach Bedarf

Das Amtsblatt liegt kostenlos im Bürgerservice des Rathauses aus. Es wird gegen eine im Voraus zu zahlende Jahresgebühr von 12,00 € nach Erscheinen zugesandt.

Außerdem finden Sie das Amtsblatt unter www.herzebrock-clarholz.de in der Rubrik Ortsrecht im Internet.

Behörde/TÖB/umweltbezogene Inhalte
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Informationen zu: Lage im militärischen Hubschrauber-Tiefflugkorridor, Höhe baulicher Anlagen
Kreis Gütersloh: - Anregungen zu: verkehrsregelnde Maßnahmen, weitgehender Erhalt der Linden und Ersatzpflanzungen im Südosten - Berücksichtigung zur erneuten Offenlage
Verkehrsverbund OWL: - Anregungen zu: Schaffung Begegnungsabschnitt inklusive zweitem Gleis
Gemeindewerke Herzebrock-Clarholz: - Anregungen zu: Kosten der neuen und zu verlegenden Ver-/Entsorgungsanlagen
Westnetz GmbH und Deutsche Telekom Technik GmbH: - Informationen zu: vorhandenen Leitungstrassen, Ausbau des Leitungsnetzes

Umweltbezogene Informationen liegen zu folgenden Aspekten vor und werden ebenfalls öffentlich ausgelegt:

Umweltbelang	Kurzcharakterisierung
Umweltbezogene Informationen	
Mensch, Gesundheit, Bevölkerung	
Begründung Umweltbericht Schalltechnische Untersuchung	<ul style="list-style-type: none"> - Kein erhebliches Konfliktpotenzial zu Naherholung, Ver- und Entsorgung etc. erkennbar - Schallgutachten liegt vor (AKUS GmbH, Bielefeld, 13.10.2017) - Prüfung Nutzungsmöglichkeiten innerhalb des Plangebiets aufgrund Vorbelastungen durch Gewerbe- und Verkehrslärm - Ermittlung planinduzierter Gewerbelärm und Einwirkungen auf Nachbarschaft - Zusätzlicher Gewerbelärm durch Gebietserweiterung, aber Nachbarverträglichkeit durch Nutzungseinschränkungen und Maßnahmen auf Genehmigungsebene gegeben - Plan-, bauzeit- und betriebsbedingte Wirkungen aufgrund geringer Wirkintensität mit geringer Auswirkungsstärke
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete	
Begründung Umweltbericht	<ul style="list-style-type: none"> - Bisher kein erhebliches Konfliktpotential in Bezug auf Biotopentwicklung, Fauna etc. erkennbar - Biotopveränderung im Bereich der überplanten Linden - Festsetzungen zum Erhalt und zur Anpflanzung von Gehölzen sowie zur Schaffung eines Waldsaums - Hinweis auf Rodungsfristen

Herausgeber: Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Der Bürgermeister, Am Rathaus 1, 33442 Herzebrock-Clarholz;
Druck: Hausdruckerei Gemeinde Herzebrock-Clarholz; **Erscheinungsweise:** nach Bedarf
 Das Amtsblatt liegt kostenlos im Bürgerservice des Rathauses aus. Es wird gegen eine im Voraus zu zahlende Jahresgebühr von 12,00 € nach Erscheinen zugesandt.
 Außerdem finden Sie das Amtsblatt unter www.herzebrock-clarholz.de in der Rubrik Ortsrecht im Internet.

Fläche, Boden	
Begründung Umweltbericht	- Mobilisierung brach gefallener Bahnflächen, daher keine zusätzliche Bodeninanspruchnahme
Wasser	
Begründung Umweltbericht	- Kein erhebliches Konfliktpotential zu Grundwasser und Oberflächengewässern erkennbar - Teilweise Entsiegelung im Zuge der Umsetzung
Luft, Klima	
Begründung Umweltbericht	- Kein erhebliches Konfliktpotential erkennbar
Landschaft	
Begründung Umweltbericht	- Kein erhebliches Konfliktpotential erkennbar
Kultur, sonstige Sachgüter	
Begründung Umweltbericht	- Kein erhebliches Konfliktpotential zu Bau-/Bodendenkmalen erkennbar - Bestandsorientierte Überplanung des ortsbildprägenden Bahnhofsgebäudes
Wechselwirkungen	
Umweltbericht	- Keine Wechselwirkungen erkennbar, die zu einer zusätzlichen erheblichen Verschlechterung des Umweltzustands führen könnten

Diese Unterlagen können während der erneuten Offenlegung eingesehen werden.

Während der Offenlegungsfrist können Anregungen und Bedenken zu dem Änderungsentwurf vorgebracht werden, über die der Rat der Gemeinde Herzebrock-Clarholz nach Beendigung der Auslegung entscheidet. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan (gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 6 BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Herzebrock-Clarholz, den 28.03.2019

Diethelm
Bürgermeister

Herausgeber: Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Der Bürgermeister, Am Rathaus 1, 33442 Herzebrock-Clarholz;
Druck: Hausdruckerei Gemeinde Herzebrock-Clarholz; **Erscheinungsweise:** nach Bedarf
 Das Amtsblatt liegt kostenlos im Bürgerservice des Rathauses aus. Es wird gegen eine im Voraus zu zahlende Jahresgebühr von 12,00 € nach Erscheinen zugesandt.
 Außerdem finden Sie das Amtsblatt unter www.herzebrock-clarholz.de in der Rubrik Ortsrecht im Internet.

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 257 „Gewerbegebiet Rippert-Erweiterung“ – I. Änderung hier: Aufstellungsbeschluss und Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Der Rat der Gemeinde Herzebrock-Clarholz hat in seiner Sitzung am 08.02.2017 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 257 „Gewerbegebiet Rippert-Erweiterung“ zu ändern (§ 2 Abs. 1 Baugesetzbuch – BauGB vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414 in der zurzeit geltenden Fassung).

Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 257 „Gewerbegebiet Rippert-Erweiterung“ - I. Änderung liegt mit einer Größe von insgesamt etwa 7,5 ha im Nordosten des Ortsteils Clarholz am Rand des bestehenden Siedlungsraums. Der Geltungsbereich wird im Westen durch die Paul-Rippert-Straße und die teilweise anschließende Bebauung sowie Grünlandflächen im nördlichen Bereich begrenzt. Im Osten schließen Acker- und Grünlandflächen an, während im Süden der Prozessionsweg verläuft. Im Südwesten begrenzt der Bachlauf des Jordans das Plangebiet. Der vorgesehene Geltungsbereich der I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 257 ist aus dem untenstehenden Übersichtsplan ersichtlich.

Gegenstand der vorliegenden I. Änderung des Bebauungsplans Nr. 257 ist planungsrechtlichen Absicherung von bedarfsgerechten Erweiterungsmöglichkeiten des bestehenden Firmenstandorts.

Vor diesem Hintergrund werden die überbaubaren Flächen des Gewerbegebiets Richtung Norden bis zum bestehenden Regenrückhaltebecken und im Westen entlang der erschließenden Paul-Rippert-Straße bedarfsgerecht erweitert. Durch Aufgabe eines betriebsgebundenen Wohnhauses im Süden wird das Gewerbegebiet Richtung Süden ebenfalls ausgedehnt. Im Sinne der Nachverdichtung sollen somit die baulichen Nutzungsmöglichkeiten am vorhandenen Standort verträglich und angemessen erweitert werden.

Der derzeit bestehende Stellplatzmangel insbesondere für Mitarbeiter soll durch die planungsrechtliche Absicherung eines neuen Parkhauses im Norden des Plangebiets behoben werden.

Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Ziele und Zwecke der Planung werden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit öffentlich dargelegt (§ 3 Abs. 1 BauGB).

Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung besteht während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Am Rathaus 1, Fachbereich Planen, Bauen und Umwelt, Zimmer 116/115 in der Zeit vom **08.04.2019** bis **10.05.2019** (Montag bis Donnerstag 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr Freitag 8.30 bis 12.00 Uhr, Montag zusätzlich von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr).

Des Weiteren besteht die Möglichkeit zur Einsicht in den Änderungsentwurf mit Begründung und Umweltbericht sowie zur Abgabe einer Stellungnahme auf der Internetseite

www.o-sp.de/herzebrock .

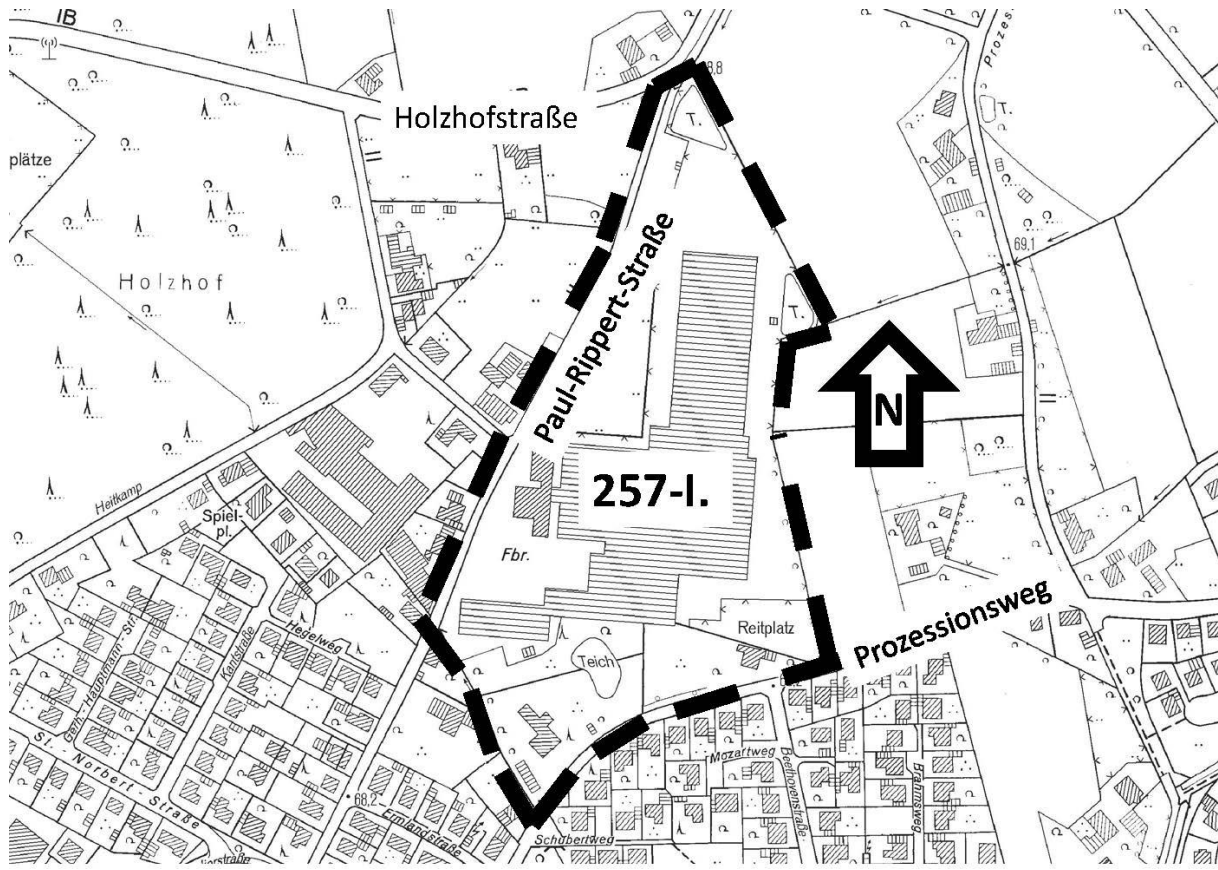
Herausgeber: Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Der Bürgermeister, Am Rathaus 1, 33442 Herzebrock-Clarholz;

Druck: Hausdruckerei Gemeinde Herzebrock-Clarholz; **Erscheinungsweise:** nach Bedarf

Das Amtsblatt liegt kostenlos im Bürgerservice des Rathauses aus. Es wird gegen eine im Voraus zu zahlende Jahresgebühr von 12,00 € nach Erscheinen zugesandt.

Außerdem finden Sie das Amtsblatt unter www.herzebrock-clarholz.de in der Rubrik Ortsrecht im Internet.

Übersichtsplan:



Kartengrundlage gesetzlich geschützt:

© Geobasis NRW 2011, www.geobasis.NRW.de

© Kreis Gütersloh 2013, www.kreis-guetersloh.de

Herzebrock-Clarholz, den 28.03.2019

Diethelm
Bürgermeister

Herausgeber: Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Der Bürgermeister, Am Rathaus 1, 33442 Herzebrock-Clarholz;
Druck: Hausdruckerei Gemeinde Herzebrock-Clarholz; **Erscheinungsweise:** nach Bedarf
Das Amtsblatt liegt kostenlos im Bürgerservice des Rathauses aus. Es wird gegen eine im Voraus zu zahlende Jahresgebühr von 12,00 € nach Erscheinen zugesandt.
Außerdem finden Sie das Amtsblatt unter www.herzebrock-clarholz.de in der Rubrik Ortsrecht im Internet.

Öffentliche Bekanntmachung

Aufruf von Angehörigen durch die Friedhofsverwaltung

Die Friedhofsverwaltung Herzebrock-Clarholz bittet die Angehörigen, die für die nachstehend aufgeführte Grabstätte zuständig sind, sich bei der Friedhofsverwaltung der Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Am Rathaus 1, 33442 Herzebrock-Clarholz, bei Frau Pelkmann, Zimmer Nr. 118, 33442 Herzebrock-Clarholz, (Telefon: 05245/444-196) zu melden.

Grabstätte Greweling, Feld 12, Reihe 05, Nr. 15

Grabstätte Schubert, Feld 02, Reihe 13, Nr. 12

Grabstätte Letizia, Feld 12, Reihe 05, Nr. 12

Grabstätte Wienströer, Feld G, Reihe 03, Nr. 05

Grabstätte Pollmeyer, Feld H, Reihe 01, Nr. 17+18

Grabstätte Streich, Feld 02, Reihe 01, Nr. 07

Grabstätte Linden, Feld 05, Reihe 0, Nr. 464B

Sollten sich keine Angehörigen melden, werden die Grabstätten im Juni 2019 eingeebnet.

Herzebrock-Clarholz, 19.03.2019

Marco Diethelm
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW

Der Geologische Dienst NRW in Krefeld, ein Landesbetrieb, wird im Sinne des Lagerstättengesetzes vom 4. Dezember 1934 (RGBl. S. 1223) in der Fassung vom 10. November 2001 (BGBl. S. 2992) Arbeiten für die **bodenkundliche Landesaufnahme** durchführen.

Zeitraum	März – Dezember 2019
Kreis	Gütersloh
Stadt/Gemeinde	Herzebrock-Clarholz

Die damit Beauftragten müssen zur Erledigung ihrer Untersuchungen fremde Grundstücke betreten. Die dazu entsprechenden Regelungen finden sich im Landesbodenschutzgesetz vom 9. Mai 2000 (LbodSchG §3 und§14), im Landesforstgesetz vom 24. April 1980 (LfoG §60 in der Fassung vom 9. Mai 2000) und im Landschaftsgesetz vom 21. Juli 2000 (LG §10).

Diese regionalen Untersuchungen dienen einer allgemeinen Bestandsaufnahme des Bodens und des Untergrundes.^{*)} Die Ergebnisse der Aufnahme werden in amtlichen Karten veröffentlicht. Sie sind wichtige Unterlagen für viele Aufgaben, z. B. in der Land- und Forstwirtschaft (Bodennutzung, Bodenverbesserung, Erosionsschutz, Holzartenwahl), im Bauwesen, bei der Planung und Landespflege (Landesplanung, Bauleitplanung, Naturschutz), im Landeskulturbau und in der Wasserwirtschaft (ent- und bewässerungsbedürftige Flächen) sowie für die wissenschaftliche Forschung und den naturkundlichen Unterricht.

Im Rahmen der Kartierungen sind kleine Handbohrungen notwendig, stellenweise auch Aufgrabungen zur Entnahme von Bodenproben. Auf Grund der vorbezeichneten Gesetze haben Grundstückseigentümer den vom Geologischen Dienst NRW beauftragten Personen das Betreten ihrer Grundstücke, mit Ausnahme von Wohngebäuden sowie die Vornahme der genannten Außenarbeiten jederzeit zu gestatten. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt. Die durch Dienstausschüsse mit Lichtbild sich ausweisenden Beauftragten des Geologischen Dienstes NRW werden auf die landwirtschaftlichen Belange und die derzeitige Nutzung der Grundstücke weitgehend Rücksicht nehmen.

Es wird gebeten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Geologischen Dienstes NRW bei ihren Aufgaben zu unterstützen.

^{*)} Richtlinien über die Durchführung land- und forstwirtschaftlicher Standortuntersuchungen und deren Anwendung in Umweltschutz, Raumordnung, Land- und Forstwirtschaft (Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft – IIIB-335-8583 – u. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr – 313-66-75 – v. 5.9.1997).

Herausgeber: Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Der Bürgermeister, Am Rathaus 1, 33442 Herzebrock-Clarholz;
Druck: Hausdruckerei Gemeinde Herzebrock-Clarholz; **Erscheinungsweise:** nach Bedarf
 Das Amtsblatt liegt kostenlos im Bürgerservice des Rathauses aus. Es wird gegen eine im Voraus zu zahlende Jahresgebühr von 12,00 € nach Erscheinen zugesandt.
 Außerdem finden Sie das Amtsblatt unter www.herzebrock-clarholz.de in der Rubrik Ortsrecht im Internet.